



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.14 RRB 1900/0535</b>
Titel	<b>Baulinien.</b>
Datum	29.03.1900
P.	190

[p. 190] A. Unterm 9. Februar 1900 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Baulinienpläne

- a) der Verbindungsstraße nordwestlich des Bankvereinsgebäudes Thalgasse bis Thalacker;
- b) der Neuenhofstraße, Thalgasse bis Paradeplatz;
- c) der Thalackerstraße, westliche Baulinie am Paradeplatz, mit Höhenangaben, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 63 vom 9. August 1898 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. Februar 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Es handelt sich um Regulierung der Verhältnisse um das Gebäude des Schweizer. Bankvereins am Paradeplatz und zwar in folgender Weise:

- a) Die Verbindungsstraße nordwestlich des Bankvereinsgebäudes von der Thalgasse bis zum Thalacker erhält Baulinien mit 12 m Abstand.
- b) Die nordwestliche, vom Regierungsrat am 9. Januar 1890 genehmigte Baulinie der Neuenhofstraße wird um 3 m parallel nordwestlich zurückgelegt und beträgt nunmehr der Abstand der Baulinien dieser Straße an der östlichen Ecke des Bankvereinsgebäudes zirka 15,40 m.
- c) Auf der Westseite des Paradeplatzes ist eine Baulinie festgelegt, welche entsprechend der Fassade des Bankvereinsgebäudes von der westlichen Bauflucht der Thalackerstraße zurückgelegt ist und zwar bei den beiden Ecken des Bankgebäudes um 1,7 resp. 4,5 m. An der Thalgasse sind noch keine Baulinien festgesetzt. Das Niveau ist gegeben durch die anstoßenden Straßen und Plätze und im Plan mit Höhenangaben (über Meer) festgelegt. Niveaulinienpläne liegen keine vor, sind auch nicht notwendig. Die Vorlage gibt zu keinen Einwendungen Anlaß, zumal sich das inzwischen fertig erstellte Bankvereinsgebäude diesen Baulinien anpaßt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die erwähnten Baulinien mit Höhenangaben werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung eines Exemplares des genehmigten Planes und an die Baudirektion mit dem andern Exemplar und den Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]